



Leitfaden 2022 für die Förderung von Windkraftanlagen in Oberösterreich

Windkraftanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die auf Basis von Windenergie elektrische Energie produzieren. Sie können als Voll- oder Überschusseinspeiseranlagen ausgeführt werden.

Bei **Überschusseinspeiseranlagen** wird der erzeugte Strom in erster Linie selbst verbraucht und nur jener Teil ins Netz eingespeist, der selbst nicht benötigt wird. Bei **Volleinspeiseranlagen** wird der erzeugte Strom zur Gänze ins Netz eingespeist.

Gemäß dem Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (**Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG**) kann die Förderung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in Form von **Marktprämien** und **Investitionszuschüssen** erfolgen.

Übersicht:

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften	2
A. Allgemein	2
B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.	2
C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.	3
D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.	4
E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.	4
F. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.....	5
II. Förderungen	7
A. Investitionszuschüsse für Windkraftanlagen gemäß § 57 EAG.....	7
B. Marktprämie für Windkraftanlagen gemäß §§ 9 ff EAG	9
C. Investitionsförderung für Windkraftanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen).....	11
III. Oö. Windkraft-Masterplan 2017	12

I. Gesetzliche Errichtungsvorschriften

A. Allgemein

Neben der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung gemäß Oö. EIWOG 2006 **bei der Oö. Landesregierung**, kann sich auch eine Bewilligungs- oder Anzeigepflicht **bei der zuständigen Gemeinde** (Raumordnungsrecht, Baurecht, ...) bzw. **bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** (Naturschutzrecht, Wasserrecht, Forstrecht, ...) ergeben; dies kann etwa bei Stromerzeugungsanlagen der Fall sein, die **auf Freiflächen** bzw. **in der Nähe von Gewässern** errichtet werden. Bei Anlagen **neben Straßen** kann auch eine Bewilligung der Straßenverwaltung (Straßenmeisterei, Gemeinde) erforderlich sein.

Bei größeren Windkraftanlagen kann etwa auch eine Änderung des **Flächenwidmungsplans**, eine Ausnahmegewilligung gemäß **Luftfahrtgesetz** oder eine Ausnahmegewilligung gemäß **Elektrotechnikgesetz** erforderlich sein.

Windparks mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW bzw. bei einer Seehöhe von über 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW bzw. in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW fallen unter das [Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 \(UVP-G 2000; BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018\)](#).

B. Naturschutzrecht – Oö. NSchG 2001 idgF.

Gemäß [Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 \(Oö. NSchG 2001; LGBl. Nr. 129/2001 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2021\)](#) gelten für Windkraftanlagen folgende Regelungen:

a) Bewilligungspflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, bedürfen die **Errichtung** von Windkraftanlagen mit einer **Gesamthöhe** von **mehr als 30 m** und **deren Änderung** über dieses Ausmaß hinaus gemäß § 5 Z. 20 Oö. NSchG 2001 einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

b) Anzeigepflicht: im Grünland außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, oder auf Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde mit einer Sternchensignatur gekennzeichnet sind, sind die **Errichtung** von Windkraftanlagen mit einer **Gesamthöhe von 10 m bis 30 m** und die **Erhöhung einer bestehenden Windkraftanlage auf 10 m bis 30 m**, gemäß § 6 Z. 8 Oö. NSchG 2001 vor ihrer Ausführung der Naturschutzbehörde anzuzeigen, sofern nicht § 9 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Seen) oder § 10 (Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer) anzuwenden sind.

c) 500 m-Seeuferschutz-Zone: für jede maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts kann eine Bewilligung der Naturschutzbehörde erforderlich sein.

d) 50 m- und 200 m-Schutzbereich von Flüssen und Bächen: neben dem Seeuferbereich gilt der Natur- und Landschaftsschutz auch für einige andere Gewässer.

Auskünfte zur Bewilligungs- oder Anzeigepflicht gemäß Oö. NSchG 2001:

- zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ([Bezirkshauptmannschaft](#), [Magistrat](#)), oder
- [Abteilung Naturschutz beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-11871

C. Baurecht – Oö. BauO 1994 idgF.

Windkraftanlagen, die nach dem oö. Elektrizitätsrecht (Oö. EIWOG 2006) bewilligungs- und anzeigefrei sind, sind baurechtlich **anzeigepflichtig** bei der Baubehörde ([Standortgemeinde der Windkraftanlage](#)) gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 [Oö. Bauordnung 1994 \(Oö. BauO 1994; LGBl. Nr. 66/1994 in der Fassung LGBl. Nr. 62/2021\)](#).

Die Baubehörde hat gemäß § 25a Abs. 1 Z. 4 Oö. BauO 1994 innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Bauanzeige die Ausführung des Bauvorhabens zu untersagen, wenn bei Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z. 7 Oö. BauO 1994 die im § 12 Abs. 2 Oö. EIWOG 2006 festgelegten **Abstandsbestimmungen** nicht eingehalten werden.

Auskünfte zur baurechtlichen Anzeigepflicht gemäß Oö. BauO 1994:

- [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#), oder
- [Direktion Inneres und Kommunales beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-11451

D. Raumordnungsrecht – Oö. ROG 1994 idgF.

Gemäß [Oö. Raumordnungsgesetz 1994 \(Oö. ROG 1994; LGBl. Nr. 114/1993 in der Fassung LGBl. Nr. 125/2020\)](#), gelten für Windkraftanlagen folgende Regelungen:

a) grundsätzlich besteht gemäß § 21 Abs. 5 Oö. ROG 1994 ein **generelles Verbot** zur **Errichtung** von Windkraftanlagen **in allen Baulandkategorien** unabhängig von der Anlageneistung – Ausnahme siehe b);

b) **Windkraftanlagen bis 5 kW** Nennleistung, dürfen **im Betriebsbaugebiet** (§ 22 Abs. 6), im **Industriegebiet** (§ 22 Abs. 7) und im **Sondergebiet des Baulandes für Seveso III-Betriebe** (§ 23 Abs. 4 Z. 3) errichtet werden;

c) **im Grünland** dürfen **Windkraftanlagen** nur dann errichtet werden, wenn eine entsprechende **Sonderausweisung im Flächenwidmungsplan** die Errichtung zulässt (Grünlandsonderwidmung nach § 30a Oö. ROG 1994). Eine **Ausnahme** für diese Sonderwidmung besteht für die Errichtung solcher Anlagen im Grünland **für den landwirtschaftlichen Eigenbedarf**.

Auskünfte zum Raumordnungsrecht gemäß Oö. ROG 1994:

- [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#), oder
- [Abteilung Raumordnung beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-12529

E. Straßenrecht – Oö. Straßengesetz 1991 idgF.

Gemäß [Oö. Straßengesetz 1991 \(LGBl. Nr. 84/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 42/2015\)](#), gelten für Windkraftanlagen folgende Regelungen:

Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 **Bauten und sonstige Anlagen**, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, **an öffentlichen Straßen**, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z. 3 leg. cit, innerhalb eines Bereichs von **acht Metern** neben dem Straßenrand nur mit **Zustimmung der Straßenverwaltung** errichtet werden. Im Bereich ehemaliger Bundesstraßen gilt ein Abstand von **15 Metern** (§ 40a Abs. 3 Z. 3 leg. cit.).

Innerhalb dieser Bereiche ist bei der jeweils zuständigen Straßenverwaltung um Zustimmung anzusuchen, welche zu erteilen ist, wenn dadurch die gefahrlose Benutzbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei **Landesstraßen** ist die [zuständige Straßenmeisterei](#), bei **Gemeindestraßen** ist die [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#) zu kontaktieren.

Auskünfte zum Straßenrecht gemäß Oö. Straßengesetz 1991:

- [Standortgemeinde der Windkraftanlage](#), oder
- [Abteilung Verkehr beim Amt der Oö. Landesregierung](#), Tel.: 0732/7720-15561

F. Elektrizitätsrecht – Oö. EIWOG 2006 idgF.

- Windkraftanlagen – gleichgültig ob netzgekoppelt oder nicht – fallen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des [Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 \(Oö. EIWOG 2006; LGBl. Nr. 1/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 95/2020\)](#).
- **Windkraftanlagen mit einer installierten Engpassleistung bis 5 kW:**
sind gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 Oö. EIWOG 2006 **elektrizitätsrechtlich bewilligungsfrei**.
- **Windkraftanlagen ab 5 kW Engpassleistung:**
sind **bewilligungspflichtig** nach § 6 ff Oö. EIWOG 2006; es ist ein **Antrag auf Erteilung einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung schriftlich beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht**, einzubringen. Dem Antrag ist ein von einer fachkundigen Person erstelltes Projekt in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, das jedenfalls zu enthalten hat:
 1. eine technische Beschreibung mit Angaben über Standort, Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der Stromerzeugungsanlage (einschließlich der Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen);
 2. einen Übersichtsplan, einen Katasterplan, aus dem der Standort der Stromerzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Parzellennummern ersichtlich sind, sowie eine Kopie des betreffenden Auszugs aus dem Flächenwidmungsplan;
 - 2a. eine Bestätigung der Gemeinde, womit die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan nachgewiesen wird;
 3. Lagepläne über Standort, Umfang und alle wesentlichen Teile der Stromerzeugungsanlage sowie über die Abstände von den öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Nachbargrundstücken;
 4. Schnitte der Gesamtanlage und der wesentlichen Anlagenteile;
 5. die Namen und Anschriften der Eigentümer und der dinglich Berechtigten, ausgenommen Hypothekargläubiger, der Grundstücke, auf denen die Stromerzeugungsanlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, sowie der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Erzeugungseinheiten der Stromerzeugungsanlage bzw. von ihren Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen, sofern von diesen Hilfsbetrieben oder Nebeneinrichtungen Gefährdungen oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, höchstens 50 m entfernt sind;
 6. eine Darlegung der zu erwartenden Immissionen und Umweltauswirkungen;
 7. Angaben über die Art der eingesetzten Primärenergieträger und die Maßnahmen der Energieeffizienz;
 8. eine Stellungnahme des jeweiligen Netzbetreibers, in dessen Netz die Anlage einspeist.

- **Gemeinsame Bestimmungen für elektrizitätsrechtlich bewilligungsfreie und bewilligungspflichtige Windkraftanlagen:** gemäß § 6 Abs. 3 Oö. EIWOG 2006 müssen folgende Voraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z. 1 bis 3 und Abs. 2 leg. cit. eingehalten werden:
 1. die Stromerzeugungsanlage muss **dem Stand der Technik entsprechen** und es muss erwartet werden können, dass durch die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Stromerzeugungsanlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen, nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, **die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn vermieden und Belästigungen von Nachbarn, wie Immissionen, Geruch, Lärm, Erschütterungen, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen, auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben** (§ 12 Abs. 1 Z. 1);
 2. eine **effiziente Ausnutzung der Energieträger** muss gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1 Z. 2);
 3. die **Sicherheit der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstungen** muss gewährleistet sein (§ 12 Abs. 1 Z. 3);
 4. es ist ein **Mindestabstand zu überwiegend für Wohnzwecke genutzten Gebäuden im Grünland, zu Flächen, die als Bauland gewidmet sind und zu Flächen, die gemäß dem örtlichen Entwicklungskonzept als künftiger Baulandbedarf festgelegt sind**, einzuhalten; davon ausgenommen sind Flächenwidmungen für Betriebsbaugebiete, Industriegebiete, Gebiete für Geschäftsbauten und Flächen, die dazu bestimmt sind, Betriebe aufzunehmen, die unter den Anwendungsbereich der SEVESO-III-Richtlinie fallen (§ 22 Abs. 6 und 7 und § 23 Abs. 3 und 4 Z. 3 Oö. ROG 1994); **der jedenfalls einzuhaltende Abstand beträgt bei Windkraftanlagen** mit einer installierten Engpassleistung

bis zu 30 kW über 30 kW bis zu 0,5 MW über 0,5 MW und Windparks	mindestens 100 m, mindestens 500 m, mindestens 800 m bei wesentlichen Änderungen am gleichbleibenden Standort bzw. mindestens 1 000 m bei Neuerrichtungen;
--	---

gegebenenfalls ist ein größerer Abstand einzuhalten, wenn dies gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 Oö. EIWOG 2006 erforderlich ist (§ 12 Abs. 2).

Auskünfte zum Elektrizitätsrecht gemäß Oö. EIWOG 2006:

- [Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht beim Amt der Oö. Landesregierung](#),
Tel.: 0732/7720-15601

II. Förderungen

A. Investitionszuschüsse für Windkraftanlagen gemäß § 57 EAG

Gemäß [§ 57 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2022\)](#) kann die **Neuerrichtung** einer Windkraftanlage mit einer Engpassleistung von **20 kW bis 1 MW** durch Investitionszuschuss gefördert werden.

Mit Verordnung sind **höchstzulässige Fördersätze pro kW** festzulegen, wobei eine Differenzierung nach der Engpassleistung zulässig ist. Fördercalls haben **zumindest einmal jährlich** zu erfolgen.

Der **Förderwerber hat im Förderantrag den Förderbedarf in Euro pro kW anzugeben**. Förderanträge werden **nach der Höhe des angegebenen Förderbedarfs** (beginnend mit dem niedrigsten) **pro kW gereiht** (ein niedriger Förderbedarf pro kW führt zur Vorreihung).

Die [EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Strom \(BGBl. II Nr. 149/2022\)](#) enthält dazu folgende Detail-Regelungen für Windkraftanlagen (**Auszug**):

• § 3 – Gegenstand des Investitionszuschusses:

Gefördert werden **Neuerrichtungen von Windkraftanlagen**. Mehrfachförderungen sind nicht erlaubt (Ausnahme: Förderungen nach dem Investitionsprämien-gesetz). Die Einhaltung dieser Bestimmung wird von der Förderstelle überprüft. Wird eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt, stellt dies einen Rückzahlungsgrund dar.

• § 4 – Voraussetzungen für die Gewährung eines Investitionszuschusses:

Förderanträge müssen vor Beginn der Arbeiten (Definition laut § 2 Abs. 1 Z. 4 der Verordnung) bei der Förderstelle **eingebracht werden**. **Zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderantrages müssen alle** für die Errichtung der Anlage **erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen in erster Instanz vorliegen**. Die Anlage muss dem **Stand der Technik** entsprechen und es müssen sämtliche **Sicherheitsanforderungen** eingehalten werden.

• § 5 – Fördercalls, Fördermittel, Fördersätze:

Fördercalls für Investitionszuschüsse für Windkraftanlagen im Jahr 2022		
1. Fördercall (2 Mio. Euro) 24.05.2022 – 19.07.2022	Engpassleistung 20 kW bis 100 kW	850 Euro/kW (maximal)
	Engpassleistung über 100 kW bis 1 MW	675 Euro/kW (maximal)
2. Fördercall (2 Mio. Euro) 20.09.2022 – 15.11.2022	Engpassleistung 20 kW bis 100 kW	850 Euro/kW (maximal)
	Engpassleistung über 100 kW bis 1 MW	675 Euro/kW (maximal)

• § 7 – Förderwerber:

Förderanträge können von allen natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

• §§ 8 ff – Einreichung, Förderanträge, Unterlagen (Vorgehensweise):

1. bei einem befugten Unternehmen: **Anlage planen und Angebot(e) einholen;**

2. beim Netzbetreiber: **Netzzugang** und **Einspeise- Zählpunktbezeichnung** beantragen;

HINWEISE (Neuerungen beim Netzzugang):

Gemäß [§ 54 Abs. 3 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 \(EIWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung BGBl. I Nr. 7/2022\)](#) ist für den **Anschluss von Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger** auf den Netzebenen 3 bis 7 ein nach der Engpassleistung **gestaffeltes, pauschales Netzzutrittsentgelt** gemäß Abs. 4 leg. cit. zu verrechnen (je nach Anlagengröße zwischen 10 Euro bis 70 Euro pro kW). Sollten die tatsächlichen Kosten für den Anschluss der Erzeugungsanlage mehr als 175 Euro pro kW betragen, können die diesen Betrag überschreitenden Kosten dem Netzbenutzer gesondert in Rechnung gestellt werden;

Erzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger mit einer Engpassleistung **bis 20 kW** sind auf entsprechende Anzeige an den Verteilernetzbetreiber hin an das Verteilernetz anzuschließen. Der Verteilernetzbetreiber kann **binnen 4 Wochen** nach vollständiger Anzeige durch den Netzbenutzer den Netzzutritt wegen begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilität der Systemkomponenten verweigern und einen anderen Netzanschlusspunkt vorschlagen ([§ 17a EIWOG 2010](#));

3. falls erforderlich: **Voraussetzungen** für die Gewährung eines Investitionszuschusses schaffen (siehe oben § 4 – z.B. **Genehmigungen, Anzeigen**, etc.);
4. bei der Förderstelle: **Förderantrag stellen** unter www.oem-ag.at (ausschließlich **elektronisch** unter Anschluss der **geforderten Angaben und Unterlagen**) und **Inbetriebnahme-Fristen beachten**.

• **§§ 11 ff – Förderausmaß, Fördervertrag, Endabrechnung, Auszahlung, Verpflichtungen:**

Bei einer positiven Entscheidung über das Förderansuchen erfolgt der Abschluss eines **Fördervertrages**. Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65 % der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 % für mittlere Unternehmen und 45 % für große Unternehmen betragen. Eine Windkraftanlage ist **innerhalb von zwölf Monaten** nach Abschluss des Fördervertrages **in Betrieb zu nehmen**. Diese **Frist kann** von der Förderstelle einmal **um bis zu sechs Monate verlängert werden**. **Spätestens sechs Monate nach Ende der Frist für die Inbetriebnahme** ist die **Endabrechnung** vorzulegen. Diese Frist kann von der Förderstelle **einmal um bis zu sechs Monate verlängert** werden. Bei ergebnislosem Verstreichen dieser Frist gilt der Antrag auf Investitionszuschuss als zurückgezogen, der Vertrag als aufgelöst und die Zusicherung des Investitionszuschusses als verfallen. Die **Auszahlung des Investitionszuschusses** erfolgt **nach Inbetriebnahme der Anlage und nach erfolgter Prüfung der vollständig vorgelegten Endabrechnungsunterlagen**. Die **Inbetriebnahme** und die **Registrierung** der Anlage in der **Herkunftsnachweisdatenbank** haben innerhalb der im Fördervertrag festgesetzten Zeit zu erfolgen.

Auskünfte zum EAG-Investitionszuschuss für Windkraftanlagen (bis zur Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle **interimistisch** bei der OeMAG):

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10
E-Mail: kundenservice@oem-ag.at
Internet: www.oem-ag.at

B. Marktprämie für Windkraftanlagen gemäß §§ 9 ff EAG

Gemäß [§ 9 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz \(EAG; BGBl. I Nr. 150/2021 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2022\)](#) kann die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen durch Marktprämie gefördert werden. Die Marktprämie ist darauf gerichtet, die **Differenz zwischen den Produktionskosten** von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem **durchschnittlichen Marktpreis** für Strom für eine bestimmte Dauer ganz oder teilweise auszugleichen. Sie wird als Zuschuss für tatsächlich in das öffentliche Netz eingespeisten Strom aus erneuerbaren Quellen gewährt. Für **Windkraftanlagen** werden **Marktprämien im Rahmen einer Ausschreibung oder auf Antrag** gewährt.

Die Erzeugung von Strom aus **neu errichteten Windkraftanlagen** sowie **Erweiterungen von Windkraftanlagen** sind durch Marktprämie förderfähig. Die **Höhe der Marktprämie** ist in Cent pro kWh anzugeben und bestimmt sich aus der **Differenz zwischen dem jeweils im Rahmen einer Ausschreibung ermittelten oder mit Verordnung zum Zeitpunkt der Antragstellung festgelegten anzulegenden Wert** in Cent pro kWh und dem **jeweiligen Referenzmarktwert oder Referenzmarktpreis** in Cent pro kWh. Die **Auszahlung** der Marktprämie erfolgt **monatlich**. Sofern nicht anders bestimmt, werden Marktprämien **für eine Dauer von 20 Jahren** gewährt.

Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, sind von der Förderstelle über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu informieren. Die zulässigen Gebote werden nach der Höhe des Gebotswertes, **beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, aufsteigend gereiht**. Nach erfolgter **Zuschlagserteilung** sind entsprechende Informationen auf der Internetseite der Förderstelle **zu veröffentlichen**.

• Marktprämie für Windkraftanlagen im Rahmen einer Ausschreibung (§§ 40 – 44 EAG):

Die **Empfänger** einer Marktprämie und die **Höhe** des für die Berechnung der Marktprämie anzulegenden Wertes werden **durch Ausschreibung ermittelt**. **Ausschreibungen für Windkraftanlagen** sind von der Förderstelle **zumindest zweimal jährlich** durchzuführen. Die **Frist zur Inbetriebnahme** beträgt **36 Monate** ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der Förderstelle. Von dieser kann diese Frist **einmal um bis zu zwölf Monate verlängert** werden.

Aktualisierte Informationen (Verordnungen, Ausschreibungen, etc.) im Zusammenhang mit der Förderung von Windkraftanlagen mittels Marktprämie im Rahmen einer Ausschreibung, werden laufend auf der Internetseite der Förderstelle veröffentlicht, sobald diese zur Verfügung stehen.

• Marktprämie im Rahmen einer gemeinsamen Ausschreibung für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen (§§ 44a – 44f EAG):

Gemeinsame Ausschreibungen für Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen sind von der Förderstelle **zumindest einmal jährlich** durchzuführen. Die **Frist zur Inbetriebnahme** beträgt **36 Monate** ab Veröffentlichung des Zuschlags auf der Internetseite der Förderstelle. Von dieser kann diese Frist **bei Windkraftanlagen einmal um bis zu zwölf Monate** verlängert werden.

Aktualisierte Informationen (Verordnungen, Ausschreibungen, etc.) im Zusammenhang mit der Förderung von Windkraftanlagen und Wasserkraftanlagen mittels Marktprämie im Rahmen einer Ausschreibung, werden laufend auf der Internetseite der Förderstelle veröffentlicht, sobald diese zur Verfügung stehen.

• **Marktprämie für Windkraftanlagen auf Antrag für das Jahr 2022 (§§ 45 – 48 EAG):**

Windkraftanlagen, die die allgemeinen Fördervoraussetzungen gemäß § 10 EAG erfüllen, können **im Kalenderjahr 2022 auf Antrag durch Marktprämie gefördert** werden. Das **Vergabevolumen** beträgt **200.000 kW**.

Erfolgt die **Inbetriebnahme** im Rahmen dieser Förderung **nicht innerhalb von 24 Monaten** nach Annahme des Förderantrages, **gilt der Antrag auf Förderung durch Marktprämie als zurückgezogen und der Fördervertrag als aufgelöst**. Die **Frist zur Inbetriebnahme kann** von der Förderstelle **zweimal um bis zu zwölf Monate verlängert** werden.

Anträge auf Förderung durch Marktprämie **sind über ein elektronisches Antragssystem bei der Förderstelle einzubringen**. Vollständige Anträge sind nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Förderstelle zu reihen und in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Förderungen durch Marktprämie werden nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden jährlichen Vergabevolumens gewährt.

Für die **Berechnung der Marktprämie** ist die **Höhe des anzulegenden Wertes** in Cent pro kWh **durch Verordnung festzulegen**. Der anzulegende Wert ist gesondert für jede Technologie auf Basis eines oder mehrerer Gutachten festzulegen. Für Windkraftanlagen hat eine **Differenzierung nach den standortbedingten unterschiedlichen Stromerträgen** zu erfolgen. Der anzulegende Wert ist für jedes Kalenderjahr gesondert zu bestimmen, wobei unterjährige Anpassungen zulässig sind. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gilt der letztgültige anzulegende Wert weiter.

Aktualisierte Informationen (Verordnungen, etc.) im Zusammenhang mit der Förderung von Windkraftanlagen mittels Marktprämie auf Antrag, werden laufend auf der Internetseite der Förderstelle veröffentlicht, sobald diese zur Verfügung stehen.

Auskünfte zur EAG-Marktprämie für Windkraftanlagen (bis zur Einrichtung der EAG-Förderabwicklungsstelle **interimistisch** bei der OeMAG):

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG
Alserbachstraße 14-16
1090 Wien

Telefon: 05/78766-10
E-Mail: kundenservice@oem-ag.at
Internet: www.oem-ag.at

C. Investitionsförderung für Windkraftanlagen ohne Netzkopplung (Inselanlagen)

- **Förderungsvoraussetzungen:**
Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zur Eigenversorgung in Inselanlagen ohne Netzzugangsmöglichkeit (z.B. Berghütten).
- **Förderwerber:**
Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

- **Förderhöhe und Voraussetzungen:**

Förderungsbasis: Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition, d.h. förderungsfähige Kosten die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, etc.) in Verbindung stehen bzw. förderungsfähige Kosten abzüglich Kosten für ein leistungsgleiches Diesel-Aggregat;

Förderungssatz: 30 % der Förderungsbasis;

maximale Förderung: benötigte Investitionsförderung gemäß Online-Antrag; die Förderobergrenze pro Projekt beträgt maximal 4,5 Mio. Euro;

Zuschlagsmöglichkeiten: 5 % für Anlagen in hochalpinen (ab 1 200 m Seehöhe) bzw. in ökologisch sensiblen Gebieten; 5 % (max. 10 000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen; die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich;

Zeitpunkt der Antragstellung: vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist;

Mindest-Investition: 10 000 Euro.

Auskünfte zur Investitionsförderung für Windkraftanlagen in Inselanlagen:

Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC)
Türkenstraße 9
1092 Wien

Telefon: 01/31631-719

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

Internet: www.umweltfoerderung.at > alle Förderungen > Stromerzeugung in Inselanlage auf Basis erneuerbarer Energieträger

III. Oö. Windkraft-Masterplan 2017

Der Oö. Windkraft-Masterplan 2017 ist ein Lenkungsinstrument für den Umgang mit Windkraftnutzung in Oberösterreich.

Im Jänner 2015 wurde die „Arbeitsgruppe Windenergie“ von der Oö. Landesregierung beauftragt den „Windkraft-Masterplan 2012“ einer Evaluierung zu unterziehen und zu überarbeiten.

Neben der generellen Überprüfung der im Jahr 2012 gewählten Kriterien waren unter anderem die zwischenzeitliche Nachnominierung neuer Natura-2000-Gebiete und die technische Entwicklung bei Windkraftgroßanlagen zu berücksichtigen.

Als Ergebnis des Arbeitsprozesses wurde ein umfangreicher Kriterienkatalog erarbeitet. Zusätzlich wurde eine grafische Darstellung in Form einer Ausschlusszonendarstellung erarbeitet. Beide Dokumente stehen zum Download zur Verfügung.

Die Ausweisung ist eine grundsätzliche Hilfestellung für künftige Projektwerber, um Projekte in der ausgewiesenen Ausschlusszone nicht weiter zu verfolgen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass die vorliegende Ausweisung Genehmigungsverfahren nicht präjudiziert.

Arbeitsgruppe Windenergie:

Die „Arbeitsgruppe Windenergie“ setzt sich zusammen aus:

- Abteilung Umweltschutz/Energiewirtschaftlichen Planung (Leitung der Arbeitsgruppe)
- Abteilung Raumordnung
- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
- Abteilung Land- und Forstwirtschaft
- Landesenergiebeauftragter

Darüber hinaus waren die Oö. Umweltschutzbehörde und Stakeholder wie der Tourismusverband und die Gruppe Lärmschutz der Abteilung Umweltschutz miteingebunden.

Ziele der „Richtlinie Oö. Windkraft-Masterplan 2017“

1. Der Schutz bestehender Siedlungen und deren rechtswirksam festgelegte Erweiterungen vor möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftgroßanlagen.
2. Die räumliche Konzentration von Windkraftgroßanlagen auf effiziente Standorträume mit einer Mindestanzahl von drei Anlagen je Standort und damit die Verhinderung einer dispersen Verteilung von Einzelstandorten über ganz Oberösterreich. Für die derzeit errichteten Anlagentypen kann von einem effizienten Betrieb dann gesprochen werden, wenn aufgrund des Windangebotes zumindest eine mittlere Leistungsdichte von 220 W/m² in 130 m Höhe erreicht werden kann.

3. Die Beschränkung von Windkraftgroßanlagen auf Standorträume, die unter besonderer Bedachtnahme auf das überörtlich bedeutsame Landschaftsbild und auf ökologische Gesichtspunkte im Hinblick auf die geplante Nutzung eine möglichst hohe Raumverträglichkeit aufweisen.
4. Der Ausschluss von Standorträumen für Windkraftgroßanlagen, bei deren Nutzung aus ökologischen, landschaftlichen oder touristischen Gesichtspunkten mit untragbaren Auswirkungen zu rechnen wäre.

Relevante Änderungen zum „Oö. Windkraftmasterplan 2012“

- Die Erhöhung der notwendigen Mindestenergiedichte für Windkraftnutzung
- Eine Erhöhung der Mindestabstandsbestimmung für neue Großwindkraftanlagen von 800 auf 1 000 m
- Grundsätzliche Regelungen für Repowering an Bestandswindkraftstandorten
- Die Berücksichtigung neuer ornithologischer Untersuchungen
- Die Erarbeitung eines neuen Kriteriums zum Schutz der alpinen und voralpinen Landschaft im Geltungsbereich der Alpenkonvention durch Bewahrung der großen, geschlossenen Waldgebiete

Im Gegensatz zum „Oö. Windkraftmasterplan 2012“ kommt es in der „Richtlinie Oö. Windkraftmasterplan 2017“ zu keiner Ausweisung von „Vorrangzonen“, da es nach derzeitiger Datenlage keine Flächen gibt, welche die in der Richtlinie definierten Kriterien berücksichtigen, gleichzeitig ausreichend Abstand zu Siedlungen und gewidmeten Bauland aufweisen, genügend Mindestgröße für einen Windpark mit drei Anlagen aufweisen, die Erfüllung des Mindestleistungsdichtekriteriums gewährleisten und gleichzeitig auf Basis der vorhandenen Datenlage eine realistisch hohe Wahrscheinlichkeit einer Genehmigung in den unterschiedlichsten Genehmigungsverfahren (u.a. Energierecht, Naturschutzrecht) haben.

Details zum Oö. Windkraft-Masterplan 2017 unter:

www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt und Natur > Energie > Erneuerbare Energieträger > Oö. Windkraft-Masterplan 2017